

Stadt Dessau

Satzung

über die Benutzung von Unterkünften für Spätaussiedler, Asylberechtigte, Kontingent- und Bürger-/ Kriegsflüchtlinge sowie über die Erhebung von mietähnlichen Benutzungsgebühren

	Unterzeichnung durch OB	Beschlussfassung im Stadtrat	Veröffentlichung im Amtsblatt - Amtliches Verkündungsblatt -		Inkraftsetzung
	14. Juni 1994	25. Mai 1994	27. Juni 1994	07/94 S. 10	28. Juni 1994
	Information zur Euro-Umstellung:		22. Dezember 2001	01/02, S. 3	1. Januar 2002

Hinweis:

Bei der hier abgedruckten Fassung o.g. Satzung handelt es sich um ein Lese- und Arbeitsmaterial. Rechtsverbindlich sind die jeweils im Amtlichen Verkündungsblatt des „Amtblatt der Stadt Dessau“ veröffentlichten Satzungen, Änderungen und Korrekturen.

Information über die auf Euro umgestellte Satzung:

Nach gültigem europäischen Recht [Ratsverordnung (EG) über bestimmte Vorschriften im Zusammenhang mit der Einführung des Euro Nr. 1103/97 vom 17. Juni 1997 und Nr. 974/98 vom 3. Mai 1998] gelten alle Bezugnahmen auf DM in Rechtsinstrumenten ab 1. Januar 2002 in Euro weiter.

Das bedeutet, die bisher in der nachfolgenden Satzung enthaltenen DM-Werte gelten nach Anwendung des amtlichen Umrechnungskurses von 1 EUR = 1,95583 DM und kaufmännischen Rundungsregeln ab 1. Januar 2002 in Euro weiter.

Bei der Anwendung kaufmännischer Rundungsregeln wird das Umrechnungsergebnis bei einem Wert der dritten Nachkommastelle von 1 bis 4 auf den nächstliegenden Cent abgerundet und bei einem Wert von 5 bis 9 aufgerundet.

Der Abdruck erfolgt zur Information über die ab 1. Januar 2002 in Euro geltenden Tarife nach der Satzung über die Benutzung von Unterkünften für Spätaussiedler, Asylberechtigte, Kontingent- und Bürger- / Kriegsflüchtlinge sowie über die Erhebung von mietähnlichen Benutzungsgebühren vom 1. Juni 1994.

Satzung

über die Benutzung von Unterkünften für Spätaussiedler, Asylberechtigte, Kontingent- und Bürger- / Kriegsflüchtlinge sowie über die Erhebung von mietähnlichen Benutzungsgebühren

Aufgrund des § 5 Abs. 1 des Gesetzes über die Selbstverwaltung der Gemeinden und Landkreise der DDR (Kommunalverfassung) vom 17. Mai 1990 (GBl. DDR I S. 255), zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 30. Oktober 1992 (GVBl. LSA S. 756), der §§ 1, 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) vom 10. Juli 1991 (GVBl. S. 105), § 2 des Aufnahmegesetzes vom 15. November 1991 (GVBl. S. 437) und § 3 der Allgemeinen Zuständigkeitsverordnung für die Gemeinden und Landkreise zur Ausführung von Bundesrecht vom 30. Oktober 1991 (GVBl. LSA S. 404 zuletzt geändert durch Verordnung vom 31. Januar 1992, GVBl. LSA S. 756) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dessau am 25. Mai 1994 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 - Rechtsform und Zweckbestimmung

- (1) Die Stadt Dessau errichtet und unterhält Übergangsheime und Übergangswohnungen zur vorläufigen und vorübergehenden Unterbringung von Spätaussiedlern, Asylberechtigten, Kontingent- und Bürger- / Kriegsflüchtlingen.
- (2) Das Benutzungsverhältnis zwischen der Stadt Dessau und den Benutzern ist öffentlich-rechtlich.
- (3) Die Übergangsheime und Übergangswohnungen unterstehen der Aufsicht und Verwaltung der Stadtverwaltung Dessau.
- (4) Die Ordnung in den Übergangsheimen kann durch eine Heimordnung geregelt werden, die die Stadtverwaltung Dessau erlässt. Über die Heimordnung hinaus können in Einzelfällen aus wichtigem Grund Anweisungen durch Bedienstete oder Beauftragte der Stadt Dessau gegenüber Bewohnern und Besuchern erfolgen.

§ 2 - Gebührenpflicht und Gebührenschuldner

- (1) Die Stadt Dessau erhebt für die Benutzung der von ihr errichteten und unterhaltenen Übergangsheime und Übergangswohnungen mietähnliche Benutzungsgebühren.
- (2) Gebührenschuldner sind die Benutzer der Übergangsheime und Übergangswohnungen.
- (3) Die Gebührenpflicht entsteht von dem Tag an, von dem der Gebührenschuldner die Unterkunft benutzt oder durch Einweisungsverfügung in die Unterkunft eingewiesen wird. Sie endet mit dem Tage der ordnungsgemäßen Übergabe der Unterkunft an einen mit der Aufsicht und Verwaltung der Unterkunft Beauftragten oder Bediensteten der Stadt.
- (4) Die mietähnliche Gebühr ist jeweils monatlich im Voraus und zwar spätestens am zehnten Werktag nach der Aufnahme in der Unterkunft, im Übrigen nach dem zehnten Werktag eines Monats an das Sozialamt, Ferd.-v.-Schill-Str. 8, zu entrichten.
- (5) Besteht die Gebührenpflicht nicht während des ganzen Monats, so wird für jeden Tag 1/30 der monatlichen Gebühr berechnet. Am Tage der Verlegung von einer Unterkunft in eine andere ist nur die Tagesgebühr für die neue Unterkunft zu zahlen. Zu viel entrichtete Gebühren werden erstattet.

§ 3 - Höhe der Benutzungsgebühr

- (1) Die Höhe der zu zahlenden mietähnlichen Benutzungsgebühr ist abhängig von der Größe, Ausstattung und Qualität des Wohnplatzes.
- (2) Die monatliche Benutzungsgebühr beträgt 6,39 Euro /qm bei folgendem Ausstattungsgrad des Wohnplatzes:
 - Dusche/Bad
 - WC
 - Warm- und Kaltwasserversorgung
 - (Gemeinschafts)-Küche
 - Vollmöblierung
 - Ausstattung mit sämtlichen hauswirtschaftlichem Gerät.Nebenflächen (Toiletten, Küchen, Flure, Gemeinschaftsräume) werden auf den Wohnplatz anteilig umgelegt und in die Berechnung einbezogen.

- (3) Bei den Benutzern von Wohnungen gilt folgendes:
 Messbare Betriebskosten sowie die Kosten für Elektroenergie sind von den Benutzern der Übergangswohnungen direkt an die jeweiligen Versorgungsunternehmen zu entrichten. Die monatliche Benutzungsgebühr gemäß Abs. 2 mindert sich in diesen Fällen wie folgt:
 Bei der Übernahme der
- Heizkosten minus 1,07 EUR/qm
 - Warmwasserkosten minus 0,20 EUR/qm
 - Kosten für Wasser/Abwasser minus 1,02 EUR/qm
 - übrige Betriebskosten wie Müllentsorgung, Schornsteinfeger-, Straßenreinigungs- und andere Gebühren minus 0,26 EUR/qm.
- (4) Für den Elektroenergie- bzw. Gasverbrauch – außer für Heizzwecke – wird ein gesondertes Entgelt erhoben. Das fällige Entgelt wird in Gemeinschaftsunterkünften monatlich auf der Grundlage des Verbrauchs vom Vormonat pro Bewohner altersunabhängig ermittelt.
- (5) Bei der Festsetzung der mietähnlichen Benutzungsgebühr (einschließlich Nebenkosten) dürfen folgende Höchstbeträge nicht überschritten werden:

Bei einem Haushalt mit	monatliche Höchstbeträge der mietähnlichen Gebühr
einem Alleinstehenden	76,69 EUR
zwei Familienmitgliedern	138,05 EUR
drei Familienmitgliedern	163,61 EUR
vier Familienmitgliedern	189,18 EUR
fünf Familienmitgliedern	214,74 EUR
sechs Familienmitgliedern	240,31 EUR
Mehrbetrag für jedes weitere Familienmitglied	25,56 EUR

§ 4 - Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

Diese Satzung tritt nach Veröffentlichung in Kraft.

Für die bis zu diesem Zeitpunkt entstandenen Gebühren bleibt die Satzung über die Benutzung der Unterkünfte für Aussiedler, Asylbewerber und Obdachlose und über die Erhebung von Benutzungsgebühren vom 9. September 1992 weiterhin maßgeblich.

Im übrigen tritt diese am gleichen Tage außer Kraft.

Dessau, 1. Juni 1994

Dr. rer. nat. habil. Neubert
 Oberbürgermeister

*Im Original unterschrieben und gesiegelt.
 Veröffentlicht am 27. Juni 1994 im Amtsblatt 07/94, S. 10.*